

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auch wenn einige Gesetzesvorhaben durch das Aus der Ampel-Koalition vorerst auf Eis liegen, gibt es doch einige Neuerungen in 2025. Und auch die Finanzgerichte haben schon wieder eine Reihe von Entscheidungen veröffentlicht.

So hat der Bundesfinanzhof bei Einzelhändlern für mehr Klarheit gesorgt. Gerade bei Einzelhändlern im Nahrungs- und Genussmittelbereich ist es üblich, den Wochenendeinkauf gleich im eigenen Laden zu erledigen. Doch was einerseits ganz einfach erscheint, verursacht bürokratischen Aufwand. Denn eigentlich muss jedes einzelne Produkt mühselig aufgezeichnet und als Entnahme verbucht werden. Zur Erleichterung erlaubt die Finanzverwaltung jedoch, monatliche Pauschalen anzusetzen, die jedes Jahr neu veröffentlicht werden. Welche Waren von diesen Pauschalen abgedeckt sind und welche nicht, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag.

Um das Dauerthema Privatnutzung von Dienstfahrzeugen geht es im zweiten Beitrag. Zwar entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Dienstfahrzeuge auch privat genutzt werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Doch was passiert, wenn ein Unternehmer behauptet, eine Privatnutzung hätte gar nicht stattgefunden? Wie kann der sogenannte Anscheinsbeweis widerlegt werden? Reicht dafür ein gleichwertiges Fahrzeug im Privatvermögen aus? Muss ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch als Nachweis vorgelegt werden? Mit diesen Fragen musste sich erneut der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigen.

Nicht nur die private Pkw-Nutzung ist ein beliebtes Thema eines jeden Betriebsprüfers. Auch Verträge mit Familienangehörigen werden intensiv unter die Lupe genommen, beispielsweise Darlehensverträge. So werden gerade im Familienverbund oftmals Darlehen zu einem niedrigen Zinssatz oder gar unverzinslich gewährt. Insbesondere wenn das Darlehen auch zurückgezahlt werden soll, denkt dabei kaum jemand an Schenkungsteuer. Doch genau diese kann anfallen und das kann teuer werden, wie Geschwister schmerzlich feststellen mussten. Lesen Sie in unserem dritten Beitrag, wie Finanzamt, Finanzgericht und Bundesfinanzhof die verbilligte Kreditgewährung beurteilen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Von Gurken und anderem Gemüse Aufzeichnungspflichten bei Entnahmen von Non-Food-Artikeln

Einzelhändler im Nahrungs- und Genussmittelbereich sitzen ja sozusagen an der Quelle. Da wird der Wochenendeinkauf praktischerweise gleich im eigenen Laden erledigt. Alle Produkte einzeln aufzuzeichnen und dann als Entnahme zu buchen, ist mühselig und schnell wird etwas vergessen. Das hat auch die Finanzverwaltung erkannt und ermöglicht als Erleichterung zu den Aufzeichnungspflichten die Verbuchung im Rahmen von monatlichen Pauschalen. Doch welche Waren von diesen Pauschalen abgedeckt sind, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 16. September 2024 (III R 28/22) zu entscheiden.

Einzelhändler mit gemischtem Sortiment

Der Steuerpflichtige ist Einzelkaufmann und sein Supermarkt dem Gewerbebereich „Nahrungs- und Genussmittel – Einzelhandel“ zuzurechnen. Sein Warensortiment umfasst Lebensmittel und Getränke, Genussmittel sowie sogenannte Non-Food-Artikel, darunter insbesondere Wasch- und Putzmittel, Papier und Schreibwaren, Bücher, Zeitschriften, Textilien, Pflanzen und Blumen mit Zubehör. Sein Sortiment umfasst jedoch keine ungewöhnlichen und besonders hochwertigen Artikel (etwa Elektroartikel).

Der Händler zeichnete die Warenentnahmen nicht einzeln auf. Dafür setzte er bei den Gewinnermittlungen Beträge im Umfang der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) an. Die Bescheide ergingen insoweit zunächst erklärungsgemäß.

Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu der Auffassung, dass die BMF-Regelung nur für die Entnahme von Nahrungs- und Genussmitteln ohne Tabakwaren gelte. Non-Food-Artikel hingegen seien nicht erfasst. Das Finanzamt schätzte die Entnahmen daher aufgrund eines Verstoßes gegen die Aufzeichnungspflichten hinzu. Nach erfolglosem Einspruch gab schließlich das Finanzgericht dem Kläger Recht. Doch das Finanzamt gab sich damit nicht zufrieden, sodass der BFH entscheiden musste. Dieser stimmte zwar der Begründung des Finanzgerichts nicht zu, das Ergebnis sei aber richtig. Für die Streitjahre sei die Entnahme von Non-Food-Artikeln mit den Pauschalen abgegolten.

Erleichterungen für Aufzeichnungspflichten

Die Finanzbehörden können für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. Davon hat die Finanzverwaltung mit ihren jährlichen BMF-Schreiben zu den Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben Gebrauch gemacht.

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar.

Was ist drin in der Pauschale?

Bis zum Jahr 2022 und somit auch noch in den Streitjahren 2015 bis 2017 lautete ein Hinweis des BMF zu den Pauschalen, dass die pauschalen Werte im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein übliche Warensortiment berücksichtigen. Im Verfahren stellte sich daher die Frage, ob diese Aussage des BMF den Steuerpflichtigen von der Aufzeichnung der Entnahmen von sogenannten Non-Food-Artikeln befreite.

Der BFH urteilte, dass etwaige Unklarheiten in der Auslegung nicht zu Lasten des Betroffenen gehen dürften. Maßgebend ist der objektive Inhalt der Regelung wie ihn der Betroffene nach Treu und Glauben verstehen durfte. Für einen Einbezug der Non-Food-Artikel in die Pauschalen spreche vor allem die in den Streitjahren geltende Fassung des BMF-Schreibens, in der auf das allgemein übliche Warensortiment abgestellt wurde. Und dieses umfasse nach Ansicht des Finanzgerichts und des BMF bei einem Einzelhändler üblicherweise auch Non-Food-Artikel wie Kosmetika oder Waschmittel.

Änderungen beim Umfang der Pauschalen seit 2023

Bereits nach dem Finanzgerichtsurteil wurde das BMF tätig, denn aus Sicht der Verwaltung sollten Non-Food-Artikel nicht enthalten sein. Ab dem Jahr 2023 wurde daher der Hinweis zu den Pauschalen wie folgt geändert: Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein übliche Warensortiment für Nahrungsmittel und Getränke. Unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke (z. B. Tabakwaren, Bekleidungsstücke, Elektrogeräte, Sonderposten) sind, müssen einzeln aufgezeichnet werden.

Fazit: Steuerpflichtige, bei denen im Rahmen von Betriebsprüfungen für Altjahre die Pauschalen bzw. fehlende Aufzeichnungen beanstandet werden, können sich auf dieses begünstigende BFH-Urteil berufen.

Wenn der Schein trügt - private Pkw-Nutzung

Bundesfinanzhof urteilt zur Aussagekraft fehlerhafter Fahrtenbücher

Für betriebliche Pkw, die auch privat genutzt werden können, müssen Unternehmer grundsätzlich eine Privatentnahme ansetzen, wodurch ein höherer Gewinn zu versteuern ist. Bei der Überlassung eines Dienstfahrzeuges an einen Angestellten muss für die private Nutzungsmöglichkeit ein [Sachbezug als Arbeitslohn](#) versteuert werden. Für die private Nutzung gilt dabei ein sogenannter Anscheinsbeweis.

Doch was passiert, wenn der Unternehmer behauptet, eine Privatnutzung hätte gar nicht stattgefunden? Und wie kann dies nachgewiesen werden? Darüber hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 22. Oktober 2024 ([VIII R 12/21](#)) zu entscheiden. Mangels Sachverhaltsaufklärung wurde das Verfahren jedoch zurück an das Finanzgericht München verwiesen.

Ein Lamborghini im Betriebsvermögen

Der Steuerpflichtige, ein Prüfsachverständiger, erzielte Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. In seinem Betriebsvermögen befanden sich ein geleaster BMW 740d X Drive sowie ein mit einer Werbefolie versehener, ebenfalls geleaster, Lamborghini Aventador. Die Aufwendungen für den Lamborghini und den BMW machte der Steuerpflichtige in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Für beide Fahrzeuge führte er jeweils handschriftlich Fahrtenbücher. In den Streitjahren hatte der Steuerpflichtige außerdem zwei weitere Fahrzeuge im Privatvermögen - einen Ferrari 360 Modena Spider und einen Jeep Commander.

Finanzamt versagt Betriebsausgabenabzug und unterstellt Privatnutzung

In der Betriebsprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Leasingkosten für den Lamborghini um zwei Drittel zu kürzen seien, da es sich um unangemessene Kosten der allgemeinen Lebensführung handle. Des Weiteren seien die bisher nicht berücksichtigten Entnahmen für die Privatnutzung des Lamborghini sowie des BMW anzusetzen. Die Fahrtenbücher, die angeblich eine Privatnutzung für die Fahrzeuge widerlegen, seien nicht lesbar und deshalb nicht anzuerkennen. Der Steuerpflichtige legte erfolglos Einspruch ein.

Privatnutzung von Pkw aus steuerlicher Sicht

Die private Nutzung eines Fahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Die Vorschrift ist auch auf zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzte Fahrzeuge anzuwenden, die der Steuerpflichtige lediglich als Leasingnehmer nutzt. Bei einem beruflichen/betrieblichen Nutzungsanteil von bis zu 50 Prozent ist der private Nutzungsanteil mittels Kostenschätzung zu berechnen. Alternativ kann der private Nutzungsanteil durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Ausnahmen von der Besteuerung der Privatnutzung

Eine private Nutzung muss für eine Besteuerung jedoch tatsächlich stattgefunden haben. Hierfür spricht der Beweis des ersten Anscheins. Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt.

Dieser Anscheinsbeweis kann aber widerlegt werden. Dafür ist es allerdings nicht ausreichend, wenn lediglich behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden. Entsprechendes gilt, wenn im Privatvermögen und im betrieblichen Bereich jeweils mehrere Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Dabei ist der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den betrieblichen und den privaten Fahrzeugen ausfallen. Denn bei einer Gleichwertigkeit der Fahrzeuge ist keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für Privatfahrten das Dienstfahrzeug zu nutzen.

Hinweis: Grundsätzlich muss das Fahrzeug überhaupt erst einmal für die private Nutzung geeignet und mit einem Privatfahrzeug vergleichbar sein. So sind Lkw, Zugmaschinen oder Werkstattwagen für die Zurechnung eines solchen privaten Vorteils grundsätzlich nicht geeignet.

Sofern im privaten Bereich ein vergleichbares oder höherwertiges privates Fahrzeug vorhanden ist, kann der Ansatz der privaten Nutzung entbehrlich sein. Dabei kommt es immer auch auf die individuellen Nutzungsmöglichkeiten an. Bei mehrköpfigen Familien können auch mehrere Fahrzeuge parallel genutzt werden, sodass ein oder mehrere Fahrzeuge im Privatvermögen die private Nutzung eines Geschäfts- oder Firmenwagens nicht ausschließen.

Tipp: Bei Arbeitnehmern kann die Privatnutzung durch den Arbeitgeber untersagt werden. Ein solches Nutzungsverbot muss jedoch vom Arbeitgeber auch glaubhaft überwacht und dokumentiert werden.

Entscheidung des BFH zum Anscheinsbeweis

Das Finanzgericht (FG) hatte im vorliegenden Urteilsfall ausgeführt, der Steuerpflichtige habe den Anscheinsbeweis nicht durch ordnungsgemäße Fahrtenbücher entkräftet. Auch der Umstand, dass dem Steuerpflichtigen andere Luxusfahrzeuge im Privatvermögen zur Verfügung gestanden hätten, widerlege den Anscheinsbeweis nicht. Der BFH war mit der Art der Urteilsfindung durch das Finanzgericht jedoch nicht zufrieden und verwies den Fall an dieses zurück.

Finanzgericht muss nachbessern

Der BFH widersprach dem FG darin, dass der Anscheinsbeweis nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erschüttert werden könne. Die geführten Fahrtenbücher dürften nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie nicht ordnungsgemäß seien. Ob ein handschriftlich geführtes Fahrtenbuch dann zu verwerfen ist, wenn dessen Aufzeichnungen (teilweise) nicht lesbar sind, war für den BFH nicht streiterheblich, denn hier ging es um die vorrangig zu klärende Frage, ob eine Privatnutzung überhaupt stattgefunden hat. Dass das vorgelegte Fahrtenbuch vermutlich nicht die strengen Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erfüllte, war daher unerheblich.

Auch die Behauptung des FG, es handele sich um Fahrzeuge mit anderem Prestige und anderen Nutzungsmöglichkeiten, ist nicht durch Tatsachen unterlegt. Maßgeblich sind die Vergleichskriterien wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Ausstattung oder auch Fahrleistung. Damit hat sich das FG im angefochtenen Urteil nicht auseinandergesetzt und wird dies nachzuholen haben.

Fazit: Bei der Prüfung, ob der für eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge sprechende Anscheinsbeweis erschüttert ist, müssen sämtliche Umstände berücksichtigt werden. Ein Fahrtenbuch darf nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden, es handele sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Geschenkt! Teure Hilfe unter Geschwistern BFH urteilt zur Berechnung der Schenkungsteuer

In einer Familie hilft man sich, dachten sich zwei Geschwister im Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 31. Juli 2024 (II R 20/22) zu entscheiden hatte. Um den landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters zu übernehmen, hatte der Steuerpflichtige von seiner minderjährigen Schwester ein Darlehen von knapp 2 Mio. Euro erhalten. Doch dies erfolgte zu einem nicht marktüblichen Zinssatz, weshalb das Finanzamt eine gemischte Schenkung annahm und Schenkungsteuer festsetzte.

Verbilligter Zinssatz für Darlehen

Das Darlehen wurde auf unbestimmte Zeit gewährt und konnte mit einer Frist von zwölf Monaten erstmals nach vier Jahren Laufzeit gekündigt werden. Die Geschwister vereinbarten einen Zinssatz von 1 Prozent pro Jahr. Das Finanzamt sah in der verbilligten Überlassung der Darlehenssumme eine freigebige Zuwendung in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1 Prozent und dem Zinssatz nach dem Bewertungsgesetz in Höhe von 5,5 Prozent. Die zwischen dem Steuerpflichtigen und seiner Schwester vereinbarten Darlehensbedingungen würden hinsichtlich Laufzeit, Fälligkeit und Tilgung von marktüblichen Darlehensbedingungen abweichen. Marktüblich sei ein Zinssatz von 2,81 Prozent für vergleichbare Darlehen gewesen.

Zuwendung an den Steuerpflichtigen

Das Finanzgericht stimmte dem Finanzamt zu und auch der BFH gab dem Steuerpflichtigen nur teilweise Recht. Das Finanzamt und das Finanzgericht seien zutreffend von einer freigebigen Zuwendung aufgrund der zinsverbilligten Darlehensgewährung ausgegangen.

Als Schenkung unter Lebenden gilt jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird und dies auch dem Willen des Zuwendenden entspricht. Der Steuerpflichtige als Empfänger eines niedrig verzinsten Darlehens erfährt durch die Gewährung des Darlehens zu einem niedrigeren Zinssatz als dem marktüblichen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Minderung des Vermögens der Schwester besteht dabei darin, dass sie auf einen Ertrag verzichtet.

Die Höhe der Bemessungsgrundlage

Der BFH widersprach jedoch dem Finanzamt und dem Finanzgericht bei der Höhe der Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer. Sie bestimmt sich nicht nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz in Höhe von 1 Prozent und dem gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 5,5 Prozent nach dem Bewertungsgesetz, da entgegen der Auffassung des Finanzgerichts ein niedrigerer Wert festgestellt werden kann.

Gemäß den Feststellungen des Finanzgerichts lag bei einem vergleichbaren Darlehen nach den Angaben der Deutschen Bundesbank der Zinssatz effektiv bei 2,81 Prozent. Der als Schenkung anzusehende Nutzungsvorteil des Steuerpflichtigen ist danach der Zinsvorteil von 1,81 Prozent. Der BFH ermittelte die Schenkungsteuer unter Maßgabe des errechneten Zinsvorteils neu und konnte diese gegenüber dem Finanzgericht um rund 170.000 Euro senken.

Fazit: Bei Gestaltungen im Familienkreis sollten Steuerpflichtige auch immer die Folgen in der Erbschaft-/Schenkungssteuer mit bedenken.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.